

1191SN - 307/ME

Prof. Dr. Günther Gell
Inst. f. Med. Inf., Stat. und Dokumentation
Engelgasse 13/1
8010 Graz
Tel: (0316) 385-3201
Fax: (0316) 385 – 3590
Email: guenther.gell@uni-graz.at

Betr: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die
Organisation der Universitäten und ihre Studien (UOG 2002)

Vorab möchte ich betonen, dass ich im Bereich der Autonomie und Vollrechtsfähigkeit das Gesetz für eine riesige Chance für die Universität halte.

Es ist auch klar, dass die damit übernommene Verantwortung effizientere Leitungsstrukturen und klare Verantwortungen und Kompetenzen braucht. Die Regeln zur Mitbestimmung – Zusammensetzung des Senates und der Kollegialorgane – sind deshalb so schwer zu beurteilen, weil die Personalmodelle so verschieden sein können: breite Professorenschicht (assistant, associate, full professor) und darunter nur Doktoranden und ein paar „Systemerhalter“ oder – nach dem Gesetz durchaus möglich – Rückkehr zur Ordinarienuiversität, wo es pro Organisationseinheit nur einen (dann de facto nicht ablösbaren) Professor und Leiter gibt und darunter einen breiten ausdifferenzierten „Mittelbau“.

Ich unterstütze die Stellungnahme der Professoren der Med. Fakultät (Graz). Da sich diese aber bewusst auf nur wenige, besonders wichtige Fragen beschränkt hat, füge ich hier noch Vorschläge für Verbesserungen und Klarstellungen an.

Ich gliedere meine Stellungnahme in Punkte, die mir besonders wichtig sind und weitere, die sich auf Verbesserungen, Klarstellungen etc. beziehen.

Besonders wichtig:

§ 17 (4) Zusammensetzung der Kollegialorgane

Wenn die Kollegialorgane ohnehin nur zur Beratung sind, könnte man die Zusammensetzung freigeben um sie an die jeweilige Aufgabenstellung anpassen zu können. Der letzte Satz sollte lauten: „Die Zusammensetzung dieser Kommissionen ...“ statt „... dieser Kollegialorgane ...“.

Kollegialorgane, die Entscheidungsbefugnis haben, sollten jedoch wie der Senat zusammengesetzt sein.

§ 23 (2), § 23 (6) Kostenersatz

Der volle Kostenersatz für Personal und Sachmittel der Universität für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten, die gemäß § 23 (1) aus Zuwendungen Dritter (Forschungsförderung, Forschungsaufträge, andere Zuwendungen Dritter) finanziert werden, erscheint sehr problematisch. Das widerspricht völlig der gängigen Praxis, wonach z. B. der Forschungsfonds keine Infrastrukturmittel bezahlt. In der Regel versucht man eine Förderung für ein Projekt, das man (das Institut) ohnehin im Rahmen der wiss./künstl. Tätigkeit (also als Dienstpflicht) durchführen will, zu bekommen – d. h. man versucht die **zusätzlichen** Mittel für das Projekt aufzutreiben. Wenn nun voller Kostenersatz für die Personal- und Sachmittel der Universität (und dazu gehört auch die eigene Arbeitszeit an dem Projekt) zu leisten wäre, würde diese Art der Förderung praktisch unmöglich. Eine analoge Problematik ergibt sich für die Drittmittel für die Fälle des Abs. (6) Zahl 3.

Vielleicht könnte man danach unterscheiden, wem die Resultate zugute kommen. Wenn allfällige Verwertungsrechte und Einnahmen der Universität zugute kommen, ist kein Kostenersatz zu leisten; wenn sie dem Auftraggeber zugute kommen, ist Kostenersatz zu leisten.

§ 25 Koordinationsrat

Dem Koordinationsrat sollte auch die Aufgabe übertragen werden, einen Vorschlag für die Zurechnung der Gemeinressourcen (Zentrale Verwaltung, Bibliothek, ZID etc.) bei der Teilung der alten Universität in die neue Universität und die Medizinische Universität zu machen. Diese zumindest finanzielle Zuordnung muss zunächst jeden-

falls gemacht werden. Falls diese Aufgabe dem Koordinationsrat übertragen wird, müsste er sich ebenfalls in einer frühen Phase der Gesetzesimplementierung konstituieren, da diese Zuordnung der Ressourcen und die Vorschläge für eine allfällige weitere gemeinsame Nutzung Ende 2003 bereits vorliegen müssen.

§ 28 (1) Institute im klinischen Bereich

Es sollte klargestellt werden, dass Institute, wie z. B. das Institut für med. Computerwissenschaft (Wien), das Institut für biomed. Technik und Physik (Wien) oder in Graz, wie das Institut für Medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation, das Institut für Biomedizinische Forschung, Institut für Pathologie sowie die Klinische Humangenetik, wegen ihrer engen Verbindung zum Klinischen Bereich, diesem angehören. Sollten diese Institute nicht Teil des klinischen Bereiches bleiben, müssten im Rahmen der Eröffnungsbilanz die entsprechenden Teile aus dem klinischen Mehraufwand offengelegt und umgeschichtet werden.

§ 101 (1) Vertragsbedienstete in der Medizin

Zumindest für die Medizinischen Universitäten sollten in Hinblick auf die gemeinsame Betriebsgesellschaft mit dem Krankenhausträger auch andere Möglichkeiten (Vertragsbedienstetenrecht) offengelassen werden. Die KAGes (Steirische Krankengesellschaft) ist nach einschlägigen Erfahrungen vom Angestelltengesetz wieder zurückgegangen auf das Vertragsbedienstetenrecht, da das Angestelltengesetz sich als ungeeignet erwiesen hat, ein Akutkrankenhaus zu führen.

§ 116 Koordinationsrat

Der Gründungskonvent sollte möglichst früh, längstens bis 31.03.2003 einen provisorischen Koordinationsrat nach § 25 bestimmen, der unverzüglich Verhandlungen über die gemeinsame Nutzung von Liegenschaften und Gebäuden und die Errichtung von Organisationseinheiten für beide Universitäten aufnimmt und einen Vorschlag für die (zumindest virtuelle) Aufteilung der bisher gemeinsam genutzten Ressourcen (Univ.-Dion., Bibliothek, ZID etc.) erarbeitet.

§ 120 (4), § 121 (2) Aufteilung zentraler Personalressourcen

Gem. diesem Absatz und dem analogen § 121 (2) werden alle Beamten und Vertragsbedienstete der Zentralstellen (Universitätsdirektion, Bibliothek, ZID etc.), die

zum Teil ja auch bisher für die Medizinische Fakultät tätig waren, einseitig der Universität zugeordnet, obwohl die Aufgaben, die sie bisher erfüllt haben, nun in der Medizinischen Universität erfüllt werden müssen. Auf dieser Basis ist jedenfalls keine kostenneutrale Teilung möglich. Daher der Vorschlag, dass der Koordinationsrat sich schon vor dem Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes mit einer sachlich gerechtfertigten Aufteilung befasst.

Weitere Punkte

§ 11 (3), § 11 (6) Formelgebundenes Budget

Die Bedeutung des Kriterienkataloges für das Grundbudget und der Indikatoren für das formelgebundene Budget für den tatsächlichen Ablauf der Budgetzuweisung sind nicht eindeutig. Ich interpretiere den Vorgang folgendermaßen: Das Grundbudget für die 3-Jahres-Periode wird im wesentlichen aufgrund der Kriterien des Abs. 5 bemessen und bleibt für die 3-Jahres-Periode konstant, auch wenn sich in diesem Zeitraum Änderungen bei den Kriterien ergeben. Die Indikatoren für das formelgebundene Budget werden so normiert, dass sie zum Zeitpunkt der Budgetverhandlungen ein formelgebundenes Budget von 25 % des Grundbudgets ergeben (das sind 20 % des Globalbudgets). Wenn sich in Lauf der 3-Jahres-Periode die Indikatoren ändern, ändert sich auch das formelgebundene Budget wobei im Rahmen der 3-Jahres-Periode insgesamt eine Verminderung um max. 6 von Hundert des Globalbudgets der Vorperiode herauskommen darf. Bei ‚günstiger‘ Entwicklung der Indikatoren kann sich auch eine nach oben offene Vermehrung des Budgets ergeben.

Wenn diese Interpretation korrekt ist, könnte man sie vielleicht in den Erläuterungen aufnehmen.

Man könnte das Gesetz und die Erläuterungen auch so lesen, dass das Globalbudget jedenfalls für die 3jährige Periode fixiert ist und nur bei den Verhandlungen am Anfang sozusagen als Bemessungshilfe die beiden verschiedenen Budgettypen definiert sind. Da aber die Formel des formelgebundenen Budgets gem. Erläuterungen auch individuell für die verschiedenen Universitäten festgelegt werden kann, sehe ich in diesem Fall nicht allzu viel Sinn für diese Teilung.

§ 11 (7) Formalfehler

Im Absatz 7 sollte der Hinweis auf Absatz 7 durch einen Hinweis auf Absatz 6 ersetzt werden.

§ 13 (5) Haftung

Die Diskussion in unserer Fakultät hat eine ziemliche Unklarheit bezüglich Haftungsfragen ergeben. Welche Haftung haben die Mitglieder des Rektorates, welche Haf-

tung trifft die Leiter von Organisationseinheiten und die wiss. Mitarbeiter bei der Durchführung von wiss. Projekten im Auftrag Dritter etc.

§ 19 (1) Aufgaben des Universitätsrates

Die Aufgaben des Universitätsrates erscheinen immer noch unausgewogen im Verhältnis zum Rektorat. Insbesondere Punkt 19 ist keine strategische sondern eine operative Aufgabe. Miet- und Leasingverträge für Geräte (Kopierer) aber auch für Räume etc. gehören zum täglichen Geschäft und sollten nicht dem Universitätsrat vorgelegt werden müssen. Es macht keinen Sinn, wiss. Mitarbeiter und Leiter zu ermächtigen, drittfinanzierte Forschung zu akquirieren und durchzuführen und dann die Miete eines Gerätes oder Raumes, die im Rahmen des Projektes finanziert werden, vom Universitätsrat genehmigen zu lassen, während die Anstellung von Personal (in der Regel viel teurer) in Eigenverantwortung durchgeführt werden kann. Zumindest wäre hier analog zu Punkt 8 eine Ermächtigung des Rektorates vorzusehen, sofern bestimmte finanzielle Grenzen nicht überschritten werden.

Bei Punkt 14 und 21 sollte jeweils die Erlassung aufgrund eines Vorschlages des Rektorates vorgesehen sein. Der Universitätsrat hat keinen eigenen Apparat und seine Mitglieder, wenn sie wirklich aktiv im öffentlichen Leben, in der Wissenschaft oder Wirtschaft stehen, werden nicht dazukommen solche Richtlinien auszuarbeiten.

Die in den Erläuterungen vorgesehene Führung der Geschäfte durch das Rektorat (Büro, Sekretariatsaufgaben etc.) sollte im Gesetz selbst stehen.

Insbesondere wenn die Punkte 18 und 19 nicht geändert werden, sollte das Gesetz auch eine **Mindestsitzungszahl** pro Jahr und Modalitäten für die Einberufung auch auf Antrag des Rektorates festlegen, da sonst untragbare Verzögerungen in den normalen Geschäften auftreten können.

§ 23 (1), § 23 (2), § 23 (3), § 23 (4) Haftung Forschungsaufträge

Ich verstehe das so, dass die Angehörigen des wiss. Personals für die Durchführung von Forschungsaufträgen auch die Haftung übernehmen. Das heißt, wenn in einem solchen Forschungsauftrag Dritter vereinbart wird, dass die Mittel zurückzuzahlen sind, sofern das Vorhaben nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen wur-

de (Mittel die für die Besoldung von Personal schon verbraucht worden sind), dann haftet der Angehörige des wiss. Personals, der diesen Vertrag abgeschlossen hat und nicht die Universität?

§ 23 (6) Haftung

Da der Leiter einer Universitätseinrichtung Verträge über die Durchführung wiss. Arbeiten **im Namen der Universität** abschließt, haftet hier die Universität, wenn sich irgendwelche Forderungen ergeben und kann allenfalls im Regresswege Ersatz vom entsprechenden Leiter fordern. Ich verstehe die Absätze 6 und 7 so, dass jeder Leiter ex lege berechtigt ist, solche Verträge im Namen der Universität abzuschließen und dass das Rektorat darüber hinaus auch andere ArbeitnehmerInnen der Universität dazu ermächtigen kann. So sehr ich mich als Leiter einer Universitätseinrichtung über diese Selbständigkeit freue, so kommt sie mir doch inkonsistent vor. Der Rektor (oder das Rektorat) ist für die Finanzen der Universität verantwortlich und daher auch für Haftungsfragen aus Verträgen mit Dritten aus der Prüf- und Gutachtertätigkeit etc. obwohl er auf diese Tätigkeiten de facto keinen Einfluss hat. Im Gesetz wird ja auch festgelegt, dass die Prüf- und Gutachtertätigkeit im Namen der Universität durchgeführt wird. Im Absatz 9 kommt ein Deckungsfonds vor, den ich sonst nirgends gefunden habe. Die Aufgaben dieses Deckungsfonds sind hier nicht bezeichnet. Falls er die Haftung übernimmt, wäre das o. k.

Es wäre sinnvoll, die Haftung des Rektors, Rektorates, der Leiter etc. explizit zu klären.

§ 26 (3), § 26 (4), § 26 (5) Budget Medizin *An sich sehr wichtig, aber angeblich schon geändert.*

Diese Absätze machen nur Sinn, wenn das Rektorat der Medizinischen Universität auch über die Mittel aus dem jetzigen sogenannten klinischen Mehraufwand verfügt. Ohne Mittel kann es nicht sinnvoll mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt verhandeln oder sich an einer Gesellschaft zur Führung des Betriebes beteiligen. Bei der Übertragung dieser Mittel ist aber eine Eröffnungsbilanz unumgänglich. Es ist präzise abzuklären welche derzeitigen Verpflichtungen des Bundes von der Universität übernommen werden müssen (z. B. die Bezahlung eines fixen Prozentsatzes der Betriebskosten des Universitätsklinikums) und dass der Bund, wenn solche Verpflichtungen

tungen übernommen werden müssen, auch weiterhin das Budget dafür bereitstellen muss (das Rektorat kann die Entwicklung dieser Kosten nur teilweise beeinflussen). Insgesamt sollten zu diesem Punkt Verhandlungen zwischen dem Ministerium und den Medizinischen Fakultäten geführt werden. Da eine solche Betriebsgesellschaft sinnvollerweise auch das gesamte Personal anstellen würde, müsste bei dienstrechtlichen Bestimmungen ein solcher Fall vorgesehen werden.

Eine Lösung wäre, dass der Bund weiter den Anteil an den Betriebskosten (18 %) des Klinikums direkt bezahlt und den Anteil an den „paktierten“ Investitionen (40 %) an die med. Universität überträgt.

§ 40 (6) Formalfehler

Hier dürfte ein redaktioneller Fehler unterlaufen sein. Vor dem „... oder dem Verwaltungsgerichtshof“ scheint eine weitere Beschwerdeinstanz zu fehlen.

§ 46 (9), § 46 (10) Akad. Bezeichnungen

Sollte man nicht zumindest alternativ auch die lateinischen Bezeichnungen Magister und Bakkalaureus erlauben (obwohl das Englisch den Vorteil hätte, dass die Titel dann im normalen Umgang nicht mehr verwendet würden, denn Herr Master Mayer oder Frau Bachelor Müller klingt ja wirklich blöd)

§ 54 Studierende

Sonderbarerweise stehen im § 54 bei den Rechten und Pflichten der Studierenden alle möglichen sekundären Rechte aber nicht das Grundrecht, die im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen nach Erfüllung der in den Studienvorschriften definierten Voraussetzungen auch tatsächlich besuchen zu dürfen. Warum – weil der Gesetzgeber weiß, dass das ohne Zugangsbeschränkung unrealistisch ist.

§ 55 (1) Studierende: Zulassung

Der Paragraph sollte lauten: „Das Rektorat hat Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, aufgrund ihres Antrages nach Maßgabe der verfügbaren Ausbildungskapazitäten mit Bescheid zum jeweiligen Studium an dieser Universität zuzulassen.“

Auch wenn es politisch hoffnungslos ist, möchte ich doch darauf hinweisen, dass der absolute freie Zugang die Universitäten gegenüber Fachhochschulen ja sogar Medi-

zinischen Akademien diskriminiert. Eine/Ein MaturantIn, der/die die Zulassung etwa für eine Röntgentechnische Ausbildung nicht schafft (und die Auslese aufgrund der Maturazeugnisse ist hier sehr streng), kann ja „immer noch“ Medizin studieren. Das ist einfach unbefriedigend.

§ 58 (4) Xenophobie?

„Der Senat ist berechtigt aufgrund der Verhältniszahl zwischen Lehrenden und Studierenden in einer Studienrichtung Studienbedingungen festzustellen, die durch die weitere Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen unvertretbar würden.“ Dieser Absatz kann in meinen Augen in dieser Formulierung als xenophob missverstanden werden. Er sagt im Klartext, dass Studienbedingungen ab einer bestimmten Ausländeranzahl unvertretbar würden, nicht aber wenn die selbe Zahl von Innländern oder EU-Bürgern aufgenommen würde. Das Dilemma kommt daher, dass der Gesetzgeber sich aus politischen Gründen offenbar weigert zuzugeben, dass durch eine zu große Zahl von Studierenden (egal ob inländisch oder ausländisch), die Studienbedingungen unvertretbar werden könnten.

§ 98 Lehrbefugnis

Es ist unverständlich, dass für die Verleihung der Lehrbefugnis keine **Qualifikation in der Lehre** mehr verlangt wird. Gerade im Zusammenhang mit den neuen Curricula und neuen Lehrmethoden sollten Leistungen in diesem Gebiet auch bewertet werden.

§ 116 (2) Vizedekane

Bei den Übergangsbestimmungen wären die Vizedekane und Vizestudiendekane zu ergänzen.